

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.
Hochschule: Justus-Liebig-Universität Gießen
Standort: Gießen
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Teilstudiengänge:

Fachjournalistik Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A., M.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Kunstgeschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Osteuropäische Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Philosophie - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Fachjournalistik Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A., M.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Kunstgeschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Osteuropäische Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Philosophie - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

[Keine Angabe]

3. Begründung

Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 76 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig durchgeführt, die Mitteilung von Ergebnissen und Maßnahmen jedoch nach Studiengang teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet würden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass gemäß § 6 Abs. 3 Evaluationssatzung Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität am 01.09.2021 verbindliche Regelungen zur Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse an die Befragten vorhanden sind. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationssatzung konsequent umsetzt.

Die Gutachtergruppe weist im Akkreditierungsbericht weiter auf die zu Teilen sehr hohen Schwundquoten in den Studiengängen hin. Der Akkreditierungsrat hat daher die Studierbarkeit eingehender betrachtet, stellt jedoch keine unmittelbaren Gründe fest, die für die Studienabbrüche ursächlich sein könnten. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis an die Hochschule, die Gründe für Studiengangswechsel und -abbrüche eingehender zu analysieren und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10011420). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Fachjournalistik Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und

Kulturwissenschaften, M.A., M.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 76 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig durchgeführt, die Mitteilung von Ergebnissen und Maßnahmen jedoch nach Studiengang teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet würden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass gemäß § 6 Abs. 3 Evaluationssatzung Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität am 01.09.2021 verbindliche Regelungen zur Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse an die Befragten vorhanden sind. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationssatzung konsequent umsetzt.

Die Gutachtergruppe weist im Akkreditierungsbericht weiter auf die zu Teilen sehr hohen Schwundquoten in den Studiengängen hin. Der Akkreditierungsrat hat daher die Studierbarkeit eingehender betrachtet, stellt jedoch keine unmittelbaren Gründe fest, die für die Studienabbrüche ursächlich sein könnten. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis an die Hochschule, die Gründe für Studiengangswechsel und -abbrüche eingehender zu analysieren und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10011420). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 76 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig durchgeführt, die Mitteilung von Ergebnissen und Maßnahmen jedoch nach Studiengang teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet würden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass gemäß § 6 Abs. 3 Evaluationssatzung Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität am 01.09.2021 verbindliche Regelungen zur Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse an die Befragten vorhanden sind. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationssatzung

konsequent umsetzt.

Die Gutachtergruppe weist im Akkreditierungsbericht weiter auf die zu Teilen sehr hohen Schwundquoten in den Studiengängen hin. Der Akkreditierungsrat hat daher die Studierbarkeit eingehender betrachtet, stellt jedoch keine unmittelbaren Gründe fest, die für die Studienabbrüche ursächlich sein könnten. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis an die Hochschule, die Gründe für Studiengangswechsel und -abbrüche eingehender zu analysieren und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10011420). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Kunstgeschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 76 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig durchgeführt, die Mitteilung von Ergebnissen und Maßnahmen jedoch nach Studiengang teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet würden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass gemäß § 6 Abs. 3 Evaluationssatzung Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität am 01.09.2021 verbindliche Regelungen zur Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse an die Befragten vorhanden sind. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationssatzung konsequent umsetzt.

Die Gutachtergruppe weist im Akkreditierungsbericht weiter auf die zu Teilen sehr hohen Schwundquoten in den Studiengängen hin. Der Akkreditierungsrat hat daher die Studierbarkeit eingehender betrachtet, stellt jedoch keine unmittelbaren Gründe fest, die für die Studienabbrüche ursächlich sein könnten. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis an die Hochschule, die Gründe für Studiengangswechsel und -abbrüche eingehender zu analysieren und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10011420). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Osteuropäische Geschichte - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 76 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig durchgeführt, die Mitteilung von Ergebnissen und Maßnahmen jedoch nach Studiengang teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet würden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass gemäß § 6 Abs. 3 Evaluationssatzung Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität am 01.09.2021 verbindliche Regelungen zur Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse an die Befragten vorhanden sind. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationssatzung konsequent umsetzt.

Die Gutachtergruppe weist im Akkreditierungsbericht weiter auf die zu Teilen sehr hohen Schwundquoten in den Studiengängen hin. Der Akkreditierungsrat hat daher die Studierbarkeit eingehender betrachtet, stellt jedoch keine unmittelbaren Gründe fest, die für die Studienabbrüche ursächlich sein könnten. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis an die Hochschule, die Gründe für Studiengangswechsel und -abbrüche eingehender zu analysieren und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10011420). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Philosophie - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, M.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 76 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig durchgeführt, die Mitteilung von Ergebnissen und Maßnahmen jedoch nach Studiengang teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet würden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass gemäß § 6 Abs. 3 Evaluationssatzung Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität am 01.09.2021 verbindliche Regelungen zur Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse an die Befragten vorhanden sind. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den

vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationsatzung konsequent umsetzt.

Die Gutachtergruppe weist im Akkreditierungsbericht weiter auf die zu Teilen sehr hohen Schwundquoten in den Studiengängen hin. Der Akkreditierungsrat hat daher die Studierbarkeit eingehender betrachtet, stellt jedoch keine unmittelbaren Gründe fest, die für die Studienabbrüche ursächlich sein könnten. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis an die Hochschule, die Gründe für Studiengangswechsel und -abbrüche eingehender zu analysieren und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10011420). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

